



AZ L14.421-03/747

ANTRAG Nr. 35/11

nach § 17 GeschO

Betr.: **Möglichkeit einer örtliche Vereinbarung zwischen Kirchengemeinden und Gemeinschaften im Übergangsstadium zur Gemeinschaftsgemeinde**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am _____

Beschluss vom _____

A. Verweisung an

B. Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei ____ Jastimmen, ____ Neinstimmen, ____ Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am _____

Die Landessynode möge beschließen:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, für Kirchengemeinden und landeskirchliche Gemeinschaften, die sich auf dem Weg befinden, Gemeinschaftsgemeinde zu werden, in Ergänzung zu den bestehenden Regelungen zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden die Möglichkeit einer örtlichen Vereinbarung vorzusehen, die die Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Gemeinschaft in der Phase des Übergangs gedeihlich regelt.“

Begründung:

In unserer Landeskirche gibt es seit dem Jahr 2000 Regelungen zur Gründung von Gemeinschaftsgemeinden. Diese Regelungen haben sich bewährt. Die Verbundenheit der Gemeinschaftsgemeinde zu Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche ist verlässlich geregelt; das kirchliche Leben kann in gedeihlicher Weise gestaltet werden.

Unsicherheiten bestehen jedoch im Blick auf Kirchengemeinden und Gemeinschaften, die auf dem Weg sind, Gemeinschaftsgemeinde zu werden. Die Praxis zeigt, dass dem Schritt zur Gründung einer Gemeinschaftsgemeinde in aller Regel eine Übergangsphase vorausgeht. Die Gemeinschaften, die Gemeinschaftsgemeinde werden wollen, haben bereits vor der Gemeindegründung Angebote für verschiedene Zielgruppen sowie Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter.

An dieser Stelle besteht ein Klärungsbedarf. Denn in dieser Übergangsphase wird das Zusammenwirken von Kirchengemeinde und landeskirchlicher Gemeinschaft weder durch die gemeinsame Vereinbarung von 1993, dem sog. Pietistenreskript, noch durch die Regelung zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden aus dem Jahr 2000 erfasst. Sowohl vonseiten betroffener Kirchengemeinden als auch vonseiten der betroffenen Gemeinschaften besteht hier der Wunsch nach einer hilfreichen Klärung.

Der Kontaktausschuss des Oberkirchenrats und der Leitungen der Gemeinschaftsverbände hat sich mit dieser Frage beschäftigt und schlägt gemeinsam zur Klärung der skizzierten Unsicherheit vor, dass Kirchengemeinden und landeskirchliche Gemeinschaften im Übergangsstadium zur Gemeinschaftsgemeinde die Möglichkeit einer örtlichen Vereinbarung eingeräumt wird. Diese sollte in den Rahmen der Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden aufgenommen werden.

Die Vertreter des Oberkirchenrates und der Vorstände der Gemeinschaftsverbände schlagen gemeinsam eine Mustervereinbarung vor. Diese sollte von den zuständigen synodalen Ausschüssen geprüft und baldmöglichst einer Entscheidung zugeführt werden.

Stuttgart, 8. November 2011

Steffen Kern
Eberhard Daferner
Werner Trick
Dr. Ulrike Mehne
Helmut Mergenthaler
Horst Haar
Andreas Schäffer
Cornelia Zeifang
Michael Fritz

Angela Schwarz
Siegfried Jahn
Stefan Hermann
Matthias Hanßmann
Beate Keller
Fritz Deitigsmann
Andrea Bleher
Gottfried Holland
Walter Stern

Markus Munzinger
Harald Klingler
Dr. Wolfgang Dannhorn
Hans Leitlein
Dieter Schenk
Anne Hettinger
Anja Holland
Dieter Abrell